

GSt Gemeinschaftsstellplätze

GGaSt Gemeinschaftsgaragen und / oder -stellplätze

GAb Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter

GGa Gemeinschaftsgaragen

TGa Tiefgarage

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besondere

öffentliche Parkfläche

verkehrsberuhigter Bereich

Zweckbestimmung, hier:

Verkehrsflächen, § 9(1) Nr. 11 BauBG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, § 9(7) BauGB Vorschlag für die Aufteilung der Grundstücke (keine Festsetzung) KENNZEICHNUNGEN GEM. § 9 (5) Nr.1 BauGB

Das Plangebiet wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche

hier: Das gesamte Plangebiet ist eine vernässungsgefährdete Fläche. Mit sehr hohen

eines Deiches überschwemmt wird. Bei einer Überschwemmung muss mit einer

Grundwasserständen muss gerechnet werden (s.a. "Sonstige Hinweise").

· Gemäß § 9 (5) Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 69 (4) HWG wird das gesamte Plangebiet als

Risiko-Überschwemmungsgebiet des Mains und des Rheins gekennzeichnet, das bei Versagen

Überschwemmungshöhe bis zu 2,50 m über derzeitigem natürlichen Gelände gerechnet werden

maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;

(s.a. Begründung zum Bebauungsplan).

Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungs-

Die zulässige GRZ darf durch die in § 19(4) Satz 1 BauNVO beschriebenen Anlagen um 75 % überschritten werden, höchstens jedoch zu einer GRZ von 0,8. 3.0 HÖHENLAGE VON FLÄCHEN UND GEBÄUDEN, § 9(2) BauGB Das natürliche Geländeniveau der Baugrundstücke ist vollständig auf das Höhenniveau der Erschließungsfläche an der Grundstücksgrenze, von der aus die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt, aufzufüllen (festgesetztes Geländeniveau). Im Vorgartenbereich (Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baufenster) sowie innerhalb eines Abstands von bis zu 3 Metern zu seitlichen und rückwärtigen Außenwänden kann das festgesetzte Geländeniveau um bis 0,80 Meter überschritten werden; bei Aufschüttungen im Vorgartenbereich hat dabei ausgehend vom Erschließungsniveau ein gleichmäßiger Geländeanstieg in Richtung Gebäude zu erfolgen. Zur Angleichungen an seitlich und rückwärtig an das Baugrundstück angrenzende Flächen sind geringfügige Über- und Unterschreitungen des festgesetzten Geländeniveaus zulässig. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen dürfen nicht unterhalb des festgesetzten Geländeniveaus angelegt werden; dies gilt nicht für WA 12. Die Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss muss zur Gewährleistung eines Mindestgefälles zum städtischen Rinnensystem mind. 0,50 m über dem festgesetzten Geländeniveau liegen. 4.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, § 9(1) Nr. 2 BauGB Gemäß § 23(2) Satz 3 BauNVO sind bei den festgesetzten Baulinien Vor- und Rücksprünge bis zu 1,0 m auf bis zu 40 % der Fassadenfront zulässig. Die Zulässigkeit von Vor- und Rücksprüngen bei Baugrenzen richtet sich nach § 23(3) BauNVO. Gemäß § 23 (1) Satz 2 BauNVO gelten die festgesetzten Baulinien in den Wohngebieten WA 1 - 11 nur bis zu einer Höhe von 6,00 Metern, im Wohngebiet WA 12 nur bis zu einer Höhe von 8,50 Metern über dem festgesetzten Geländeniveau; oberhalb dieser Höhen gelten Baugrenzen. 5.0 BAUWEISE, § 9(1) Nr. 2 BauGB Im Plangebiet ist die offene Bauweise gem. § 22(2) BauNVO sowie eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt: offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig abweichende Bauweise (s. planungsrechtliche Festsetzung 5.2) offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig abweichende Bauweise (s. planungsrechtliche Festsetzung 5.2) offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig abweichende Bauweise (s. planungsrechtliche Festsetzung 5.2) offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig WA12 offene Bauweise, Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig Es wird empfohlen, mindestens 20 % der Gebäudefassaden, vorzugsweise die mit geringer Bei den Doppelhäusern ergibt sich die anbaubare Seite durch die Festsetzung von Baulinien aus Gliederung durch Fenster, vertikal zu begrünen (Artenliste 1.8). der Planzeichnung. In der abweichenden Bauweise sind unter Einhaltung eines seitlichen Grenzabstands nur Hausgruppen bis zu einer Länge von 50 Metern zulässig; eine Länge der Hausgruppen bis 60 Meter ist ausnahmsweise zulässig, sofern im Bereich der vorderen Baugrenze auf einer Länge von 6 - 13 Metern ein vollständiger Gebäuderücksprung über die gesamte Höhe um mindestens 1 bis maximal 2 Meter erfolgt. 6.0 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN Gebäude sind so auf dem Grundstück zu errichten, dass die Hauptfirstrichtung parallel zur Verkehrsfläche liegt. Die Firstrichtung entspricht der Längsachse der Gebäudegruppe. 7.0 GRÜNFLÄCHEN, § 9(1) Nr. 15 BauGB 7.1 Öffentliche Grünflächen, Parkanlage In den als Parkanlage festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind 3 Kleinkinderspielplätze und 1 Großkinderspielplatz von jeweils max. 500 qm, ein Bolzplatz mit max. 700 qm und Gräben und Mulden zur Retention, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig. Die Standorte ergeben sich aus der Planzeichnung. Der Bolzplatz ist als naturnahe Rasenfläche anzulegen. Eine Einzäunung mittels lärmvermindertem Ballfangzaun bis 4 m Höhe ist zulässig. Spielplätze sind als naturnahe Spiellandschaft auszugestalten. Spielflächen sind ausschließlich als Sand-, Kies-, Hackschnitzel- oder Rasenflächen zulässig. Neben den im Plan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Hauptfußwegen sind weitere Fußwege und kleinere Aufenthaltsplätze mit Befestigungen aus Pflaster bis zu je 30 qm zulässig. Der Flächenanteil dieser Wege und Plätze darf 3.000 qm nicht überschreiten. An den Plätzen sind leichte Pergolakonstruktionen aus Holz oder Metall sowie Mauern bis 1.50 m Höhe und max. 15 m Länge zulässig. 7.2 Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Erholungsgärten Auf diesen Flächen ist pro Grundstück die Errichtung einer Gerätehütte mit einem umbauten Raum bis 15 cbm, bei einer maximalen Wandhöhe von 2,5 m zulässig. Wege sind wasserdurchlässig herzustellen. 8.0 MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, § 9(1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 3 (4) HENAtG 3.0 GESTALTUNG VON GEMEINSCHAFTSANLAGEN, STELLPLÄTZEN UND GARAGEN Werden auf der Haupterschließungsstraße (Allee) zwischen den festgesetzten Bäumen öffentliche Stellplätze errichtet, so sind diese Stellplatzflächen als Schotterrasen aus abgestuftem, durchlässigem Schotter-Splitt-Belag herzustellen. 8.2 Ausgleichsfläche AF1
Die im Plan mit AF1 bezeichnete Fläche ist als betretbare, naturnahe Grünfläche im Charakter Ausgenommen hiervon sind Spielplatzflächen, bei denen bis zu 8 Schnitten pro Jahr zulässig sind. Stellplätze oder Garagen sind grundsätzlich auf den Baugrundstücken herzustellen. In den Baugebieten WA1, WA2, WA3, WA4, WA6, WA8 (Reihenhäuser) sind den Grundstücken, auf denen die Anlage von Stellplätzen nicht möglich ist, Flächen für Gemeinschaftsanlagen zugeordnet. 5.0 GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

6,0 m

Die Wandhöhe bestimmt sich nach § 6(4) HBO. Die Bezugshöhe ist die senkrecht zur Traufwand in Gebäudemitte sich ergebende Höhe über dem festgesetzten Geländeniveau (siehe planungsrechtliche Festsetzung 3.1). Die minimale Wandhöhe darf an keiner Stelle unterschritten werden.

eines offenen Wiesenzuges mit linearen Heckenstrukturen entlang des Siedlungsrandes und Pflanzungen von standortgerechten Laubhochstämmen und/oder Obstbaumhochstämmen auszuführen. Die Wiesen sind mit Landschaftsrasen einzusäen, mit einer Mahd bis 2 x pro Jahr. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig. Wege innerhalb dieser Fläche sind als Wiesenwege oder mit einer wassergebundenen Wegedecke mit dezentraler Entwässerung ins Wegebankett auszuführen. 9.0 GEH- UND LEITUNGSRECHTE, § 9(1) Nr. 21 BauGB Auf der im Plan bezeichneten Fläche ist ein Leitungsrecht zugunsten des Abwasser- und Servicebetriebs Mainspitze für eine Kastenrinne DN150 zur Abführung von Niederschlagswasser und ein Gehrecht zur Pflege/Unterhaltung dieser Rinne festgesetzt. 10.0 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, § 9(1) NR. 4 BauGB Im Baugebiet WA12 sind Stellplätze auf den folgenden Flächen zulässig: - im Vorgartenbereich (Zone zwischen Baufenster und öffentlicher Verkehrsfläche) auf bis zu 50 % der Grundstücksfreifläche in Tiefgaragen und auf den als Tiefgaragen festgesetzten Flächen
 auf den sonstigen Grundstücksfreiflächen. 11.0 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, § 9(1) NR. 22 BauGB seitliche Verkleidung.

Im Bereich der Gemeinschaftsanlagen GGa4, GGa6, GGa8 kann anstelle einer Garagenzeile wahlweise auch eine Carportreihe errichtet werden. Ein Carport ist ein überdachter Stellplatz ohne Für Baugebiete, die nicht oder nur schwer mit einem Müllfahrzeug zugänglich sind, sind Flächen für Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter festgesetzt.

Die Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zu den Baugebieten ergibt sich jeweils aus dem Index.

Mit Ausnahme der festgesetzten Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter (GAb) können in den Flächen für Gemeinschaftsanlagen sonstige Nebenanlagen ausnahmsweise zugelassen werden. 12.0 FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG (VERSICKERUNGSMULDEN) SOWIE DIE ABLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, § 9 (1) Nr. 14 BauGB

12.1 Ableitungsrinnen Für das anfallende Niederschlagswasser ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen ein Rinnensystem

In den öffentlichen Grünflächen sind Flächen zur Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt, in denen begrünte Gräben und Versickerungsmulden in Form von flach geneigten, begrünten Erdbecken zulässig sind. Die Einrichtungen sind homogen in die Geländemodulation der Grünflächen zu integrieren.

Auf den mit V1 bezeichneten Flächen sind Entwässerungsgräben von 2 m Breite zulässig. Die festgesetzten Flächen können zur Geländemodulation und Integration der Gräben in die Grünfläche um bis zu 1,0 m auf beiden Seiten überschritten werden. Insgesamt darf eine Fläche 550 qm nicht

Die mit **V2** festgesetzten Flächen können zur Geländemodulation und Integration der Versickerungsmulden in die Grünfläche um bis zu 2,0 m auf beiden Seiten überschritten werden Insgesamt darf eine Fläche 3.200 qm nicht überschritten werden.

13.0 VORKEHRUNGEN ZUM LÄRMSCHUTZ, § 9(1) Nr. 24 BauGB

Zum Schutz der Wohnbebauung in den Baugebieten WA1, WA2 und WA3 gegen den Lärm vom Bolzplatz sind auf den mit GGa2 und GGa3 bezeichneten Flächen für Gemeinschaftsanlagen nur geschlossene Garagen mit einer Wandhöhe von mindestens 2,0 m zulässig.

13.2 Passiver Schallschutz in der Lärmschutzzone 2 (LZ2)
Im gesamten Plangebiet mit Ausnahme der Lärmschutzzone 1 (siehe Festsetzung 13.3) sind die Außenbauteile (Fenster, Außenwände und Dächer) gemäß DIN 4109 Ausgabe 1989, Tabelle 8 Zeile 3 (Lärmpegelbereich III) herzustellen. Es wird empfohlen, die Dämmung vorsorglich gemäß Lärmpegelbereich IV vorzunehmen. 13.3 Passiver Schallschutz in der Lärmschutzzone 1 (LZ1)
In der Lärmschutzzone 1 sind die Außenbauteile (Fenster, Außenwände und Dächer) gemäß DIN 4109 Ausgabe 1989, Tabelle 8 Zeile 4 (Lärmpegelbereich IV) herzustellen. Es wird empfohlen, die Dämmung vorsorglich gemäß Lärmpegelbereich V vorzunehmen.

Im gesamten Plangebiet sind in allen Schlafräumen schallgedämmte Lüftungsanlagen einzubauen. In Wohnräumen und Kinderzimmer sollen ebenfalls schallgedämmte Lüftungsanlagen eingebaut

14. PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE FÜR BÄUME, STRÄUCHER UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a und b BauGB i. V. m. § 3 (4) HENATG

Die gemäß den Festsetzung des Bebauungsplans herzustellende Mindestpflanzungen sollen aus standortgerechten, heimischen und sommergrünen Laubbaum- und Laubstraucharten gepflanzt werden. Hierzu werden im Anhang zur Begründung Empfehlungen in Form von Artenlisten gemacht, auf die sich die Festsetzungen beziehen.

14.2 Öffentliche Verkehrsflächen Die auf den öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzten Bäume sind, soweit sie nicht innerhalb offener Pflanzstreifen gepflanzt werden, durch Baumscheiben von mind. 5,0 qm zu sichern. Unterpflanzung mit Gehölzen oder Bodendeckern sind unzulässig.

14.3 Öffentliche Grünflächen In der mit AF1 bezeichneten Fläche sind Wege mindestens einseitig mit einer Baumreihe aus großkronigen Laubbäumen zu besäumen. Der Abstand zwischen den Bäumen beträgt 10 - 15 m (Artenlisten 1.1 oder 1.2). Mindestens 15 % der Fläche sind mit linearen Gruppierungen von heimischen Gebüschen zu bepflanzen (Artenliste 1.6).

Östlich der mit AF1 bezeichneten Fläche ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die als Wiesenweg herzustellen und durch eine einseitige Laub- oder Obstbaumreihe zu besäumen ist (Artenlisten 1.3 oder 1.5). Der Pflanzabstand beträgt 10 - 15 m. Auf den öffentlichen Grünflächen ist je 100 qm 1 Laubbaum (inklusive der festgesetzten Baumreihen und Alleen) zu pflanzen (Artenlisten 1.1 - 1.3 und 1.5).

14.4 Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Erholungsgärten Auf diesen Flächen ist pro 100 qm Gartenfläche 1 Laub- oder Obsthochstamm anzupflanzen (Artenlisten 1.4 - 1.5). Jedes Grundstück ist umlaufend mit einer Schnitthecke oder freiwachsenden Hecke einzugrünen (Artenlisten 1.6 – 1.7) 14.5 Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Eingrünung von Gemeinschafts-

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind durch geschnittene oder frei wachsende Hecken von mind. 1,5 m Höhe einzugrünen (Artenlisten 1.6 – 1.7). 14.6 Private Stellplätze Je 4 Stellplätze ist ein klein- bis großkroniger Laubhochstamm zu pflanzen (Artenliste 1.1).

14.7 Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter Je gemeinschaftlichem Müllplatz ist ein klein- bis großkroniger Baum zu pflanzen (Artenlisten 1.1 14.8 Grundstücksfreiflächen

Im Baugebiet WA12 ist je 200 qm Grundstücksfreifläche ein Laubhochstamm zu pflanzen 14.9 Dach- und Fassadenbegrünung Alle flachen und flachgeneigten Dachflächen (bis 15°) von Garagen sind extensiv zu begrünen. Die Dachflächen von Tiefgaragen sind mindestens zu 50 % mit intensiver Dachbegrünung zu

C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 87 HBO i. V. m. § 9 (4) BauGB

Im gesamten Plangebiet sind nur Satteldächer zulässig. Ausnahmsweise sind auch Pultdächer zulässig, bei Reihenhäusern und Doppelhäusern aber nur, wenn sich alle Grundstückseigentümer auf diese Dachform einigen.

Die zulässige Dachneigung beträgt bei Satteldächern 35° - 45°. Bei den ausnahmsweise zulässigen Pultdächern beträgt sie 10° - 20°. Bei Doppel- und Reihenhäuser ist die Dachneigung der angrenzenden Gebäude zu übernehmen. Bei Satteldächern von Garagen sind Dachneigungen von 25° - 45° zulässig.

Als Dachdeckung sind bei Satteldächer Ziegel und Dachsteine in roten Farbtönen zu verwenden Gründächer sind ebenfalls zulässig. Bei den ausnahmsweise zulässigen Pultdächern sind auch Metalldeckungen zulässig. Metalldächer müssen so behandelt sein, dass das Niederschlagswasser nicht durch Metallabrieb belastet wird.

Die Gesamtlänge der Gauben auf einer Dachseite darf höchstens 40 % der Trauflänge dieser Dachseite betragen.

2.0 ANLAGEN ZUM SAMMELN VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Die von Dachflächen und Terrassen anfallenden Niederschlagswässer sind in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser, z. B. zur WC-Spülung oder zur Gartenbewässerung, zu nutzen.

Der Überlauf der Zisternen ist dem städtischen Rinnensystem zuzuführen. Das Überlaufwasser der Zisterne kann auch direkt auf dem Grundstück versickert werden. Das Überlaufwasser der Versickerungseinrichtung (z.B. Mulde) ist dann ebenfalls dem städtischen Rinnensystem

3.1 Stellplätze und Garagen
Die Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze und Garagen sind von den Eigentümern gemeinsam zu bauen und zu bepflanzen. Gemeinschaftsgaragen sind einheitlich in Größe, Material und Dachform

Bei der Gestaltung von Stellplätzen und den Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind wasserdurchlässiges Pflaster (haufswerksporig), Rasenfugenpflaster oder wassergebundene Decken zu verwenden. 3.2 Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter dürfen nur mit wasserdurchlässigem Pflaster (haufswerksporig) hergestellt werden. Sie sind zu allen einsehbaren Seiten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Wandscheiben, Pergola oder Hecke) optisch abzuschirmen.

4.0 EINFRIEDUNGEN

Im Vorgartenbereich (Zone zwischen Baufenster und öffentlicher Verkehrsfläche) ist eine Einfriedung nur in Form von Hecken und Sträuchern zulässig. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen sind bei Doppel- und Reihenhäusern Terrassentrennwände, die dem Sichtbzw. Schallschutz dienen, mit einer Länge bis 2,50 m und einer Höhe bis 2,00 m zulässig. Bei unterschiedlichen Höhenniveaus der aneinander angrenzenden Terrassen ist für die Bemessung der Höhe der Terrassentrennwand das jeweils untere Terrassenniveau maßgebend.

Im Baugebiet WA12 ist im rückwärtigen Grundstücksbereich zu den halb-öffentlichen und öffentlichen Grünanlagen keine Einfriedung zulässig.

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen zu öffentlichen Grünflächen sind nur aus Maschendraht bis 1.50 m oder/und Hecken zulässig.

In den als Freizeit- und Erholungsgärten festgesetzten Flächen ist neben den festgesetzten Hecken auch eine Einfriedung aus Maschendraht bis 1.50 m Höhe ist zulässig.

Im Baugebiet WA12 ist die Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baufenster (Vorgartenzone) zu 50 % gärtnerisch anzulegen.

SONSTIGE HINWEISE

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr. Die maximal zulässige Bauhöhe von 14 m über Grund darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereichs der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Aufgrund der vorliegenden Messwerte war im Bereich des Plangebietes ein maximaler Grundwasserstand von 84,97 m ü. NN zu verzeichnen. Bei Kellersohlen unterhalb von 85,3 m ü. NN sollte der mögliche Grundwasseranstieg beachtet werden und entsprechende baukonstruktive Maßnahmen gegen eindringendes Grundwasser vorgesehen werden.

Wegen des hochanstehenden Grundwassers sind grundstücksbezogene Baugrund-/ Gründungsgutachten erforderlich. Für die Ermittlung der Abstandsflächen ist gemäß § 2 (5) HBO 2002 das festgesetzte Geländeniveau maßgebend.

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Groß-Gerau, den .

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) m. W. v. 01.01.2002 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I.1990, S. 127) Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002

(GVBI.Nr. 14, S. 274) Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz -HENatG) in der Fassung vom 16.04.1996 (GVBI. I, S.145)

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am 08.10.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Ortsübliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB am

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3(1) BauGB am 14.10.2003. Ortsübliche Bekanntgabe der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 02.10.2003.

Öffentliche Auslegung und zeitgleiche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Nach frühzeitiger Bürgerbeteiligung hat die Gemeindevertretung am 08.10.2003 den Entwurf zur Bebauungsplanänderung gebilligt und seine Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Entwurf mit Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.10.2003 bis 17.11.2003 gem. § 3(2) BauGB ausgelegen. Ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung am 10.10.2003. Zeitgleiche Beteiligung der Träger öffentlicher Belangte gemäß § 4 (1) BauGB durch Schreiben vom 14.10.2003.

Satzung
Die Gemeindeverkerung
Der Gemeinderat hat am 15.12.2003 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen entschieden und die Änderung des Bebauungsplans gem. § 10(1) BauGB beschlossen. Bischofsheim, den 1.9. DEZ. 2003 6 Burgermeister:

Am 2.1.... wurde die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Durch die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB ist die Bebauungsplanänderung am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. Bischofsheim, den 3. JAN 2004

VERMERK DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

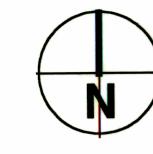
Das Genehmigungsverfahren nach § 10 (2) BauGB wurde durchgeführt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.



Gemeinde Bischofsheim

Bebauungsplan "Wingertspfad III" mit integriertem Landschaftsplan und 1. Änderung des Bebauungsplans "Wingertspfad II"

Änderung



Bearbeitung: gezeichnet: JHB Datum: 21.11.2003 Eichler + Schauss + Partner Architekten und Stadtplaner Erbacher Straße 4 64283 Darmstadt Tel. 06151 - 17660

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag Ingenieurbüro Sliwka Rhönstraße 2b 64572 Büttelborn